

Budget für Arbeit

Das Wichtigste in Kürze

Das Budget für Arbeit (BfA) soll Menschen mit Behinderungen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen – als Alternative zu Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Das Budget für Arbeit beinhaltet Lohnkostenzuschüsse für Betriebe, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, sowie Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderungen.

Voraussetzungen für ein Budget für Arbeit

Menschen mit [Behinderungen](#) können unter folgenden Voraussetzungen ein Budget für Arbeit erhalten:

- Sie haben **Anspruch** auf Leistungen im Arbeitsbereich von anerkannten [Werkstätten für behinderte Menschen](#) (WfbM).
- Sie haben (oder beginnen) ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber mit tariflicher oder üblicher Entlohnung.

Mit Abschluss des Arbeitsvertrags wird das BfA als sog. [Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben](#) gewährt.

Umfang und Zuständigkeit für das Budget für Arbeit

Das Budget für Arbeit ist eine Leistung der [Eingliederungshilfe](#), die teilweise mit Mitteln aus der Ausgleichsabgabe (siehe [Integrationsamt](#), § 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX) finanziert werden kann. Zuständig sein können neben dem [Träger der Eingliederungshilfe](#) auch die [Träger der Unfallversicherung](#), die [Träger der sozialen Entschädigung](#) und die Träger der [Jugendhilfe](#).

Das BfA kann für Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigungen in Anspruch genommen werden. Sofern Mittel aus der Ausgleichsabgabe verwendet werden sollen, gilt: Bei einer Teilzeitbeschäftigung muss die wöchentliche Arbeitszeit mind. 15 Stunden, bzw. bei [Inklusionsbetrieben](#) mind. 12 Stunden betragen.

Das BfA umfasst:

- Eine Geldleistung an den Betrieb, der einen Menschen mit Behinderung beschäftigt, den sog. **Lohnkostenzuschuss**. Dieser kann bis zu 75 % des regelmäßigen Arbeitsentgelts betragen.
- **Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz**, z.B. ein Jobcoaching. Arbeiten mehrere Menschen mit Behinderungen im selben Betrieb, können sie die Anleitung und Begleitung auch gemeinsam in Anspruch nehmen. Sie ist eine pädagogische Leistung, keine [Arbeitsassistenz](#). Näheres zur Abgrenzung unter [Behinderung > Hilfen am Arbeitsplatz](#).

Fahrtkosten werden durch das Budget für Arbeit **nicht** übernommen.

Es gibt **keinen Anspruch** darauf, dass der Reha-Träger für Menschen mit Behinderungen passende Arbeitsplätze bereitstellt. Der Mensch mit Behinderung muss sich selbst um einen passenden Arbeitsplatz kümmern. Beratung und Unterstützung bietet die [unabhängige Teilhabeberatung](#).

Wie lange wird das Budget für Arbeit gezahlt?

Wie lange das Budget für Arbeit gewährt wird, hängt vom individuellen Einzelfall ab. Es kann auch dauerhaft für unbefristete Arbeitsplätze gewährt werden.

Das BfA wird in der Regel längstens bis zur [Regelaltersgrenze](#) der Altersrente gewährt. In Ausnahmefällen kann es auch über die Regelaltersgrenze hinaus in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Leistungsträger nach sog. [gebundenen Ermessen](#), das heißt er darf nur in untypischen Fällen eine Ausnahme machen.

Nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses besteht für den Menschen mit Behinderung die Möglichkeit, in eine [Werkstatt für behinderte Menschen \(WfbM\)](#) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (Näheres unter [Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen](#)) zu wechseln.

Welche Ziele hat das Budget für Arbeit?

Ein wichtiges Ziel des Budgets für Arbeit ist, dass mehr Menschen mit Behinderungen ihren Lebensunterhalt (oder zumindest einen großen Teil davon) durch eigenes Einkommen finanzieren können.

Außerdem soll es Menschen mit Behinderungen eine Alternative zum Arbeitsbereich einer WfbM bieten.

Sozialversicherung

Mit dem Budget für Arbeit geförderte Tätigkeiten sind **versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung**. Die Anspruchsberechtigten gelten als voll erwerbsgemindert durch ihren Anspruch auf Leistungen in einer WfbM und haben zudem ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in die Werkstatt.

Versicherungspflicht besteht hingegen in der **Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung**. Hier gelten die Vorschriften für Beschäftigungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, sodass die Höhe der Beiträge abhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts ist.

Wer mit einer Förderung durch das Budget für Arbeit tätig ist, kann daneben **Erwerbsminderungsrente** bekommen, aber bei Überschreiten der Hinzuerdienstgrenze der Rentenversicherung wird die Rente gekürzt, Näheres unter Erwerbsminderungsrente.

Aufgrund der unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrundlage kann es bei Beschäftigten im Rahmen des Budget für Arbeit zu einer anderen **Rentenhöhe** kommen als bei Beschäftigten in einer WfbM. Je nach Höhe des Arbeitsentgelts im Rahmen des Budget für Arbeit können die Rentenansprüche höher oder niedriger ausfallen als in einer WfbM.

Praxistipps

- Weiterführende Informationen zum Arbeitsrecht und dem Arbeitsvertrag bietet die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS) in ihrer "Orientierungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben" ab S. 11. Diese können Sie unter [www.bagues.de > Inhaltsverzeichnis > Veröffentlichungen > Orientierungshilfen und Empfehlungen > Aus dem Jahr 2017 > Orientierungshilfe zu den \(neuen\) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab 1. Januar 2018](#) herunterladen.
- Informationen in Leichter Sprache finden Sie beim Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter NETZWERK ARTIKEL 3 unter [www.budgetfuerarbeit.de > Leichte Sprache](#).
- Informationen zu Sonderförderprogrammen einzelner Bundesländer bietet REHADAT unter [www.talentplus.de > In Beschäftigung > Alternative Beschäftigung > Außenarbeitsplätze WfbM > Budget für Arbeit](#).

Wer hilft weiter?

Je nach Zuständigkeit

- der Träger der Eingliederungshilfe,
- der Träger der Unfallversicherung,
- der Träger der sozialen Entschädigung,
- das Jugendamt.

Die unabhängige Teilhabeberatung berät unabhängig von dem zuständigen Leistungsträger.

Verwandte Links

[Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen](#)

[Behinderung > Hilfen am Arbeitsplatz](#)

[Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen](#)

[Berufliche Reha > Leistungen](#)

[Behinderung](#)

[Behinderung > Berufsleben](#)

[Nachteilsausgleiche bei Behinderung](#)

[Budget für Ausbildung](#)

[Leistungen für Menschen mit Behinderungen](#)

Rechtsgrundlagen: § 35 Abs. 1 SGB VII i.V.m. - § 63 Abs.1 Nr. 5 SGB XIV i.V.m. - § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 111 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX i.V.m. - § 61, § 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX